

GZ.: BMI-LR1425/0009-III/1/a/2017

Wien, am 31. März 2017

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle
2017)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 165 Abs. 1 StGB:

Die vorgeschlagene Novellierung des § 165 StGB wird begrüßt.

Im Hinblick auf die Aufnahme der Vergehen nach §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB sowie
der §§ 27 und 30 SMG in den Katalog der vortatunglichen Tatbestände darf angeregt
werden, zusätzlich § 11 Abs. 1 SanktG in den Vortatenkatalog des § 165 StGB
aufzunehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass weitere Verschiebungen von Vermögen,
das aus einer Straftat nach § 11 Abs. 1 SanktG herrührt, trotz einer etwaigen Wissentlichkeit
über die inkriminierte Herkunft straflos bleiben.

Zu § 218 Abs. 2a StGB:

Auch wenn die Regelung grundsätzlich begrüßt wird, ist aus kriminalpolizeilicher Sicht
anzumerken, dass das Erfordernis der Wissentlichkeit, das sich auf die Teilnahme an einer
Zusammenkunft mehrerer Menschen, die darauf abzielt, eine sexuelle Belästigung nach
Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a zu begehen, im Regelfall nur schwer nachweisbar sein dürfte.

Zu § 246a StGB:

Die Aufnahme des Tatbestandes der „Staatsfeindlichen Bewegung“ wird ausdrücklich begrüßt und ist aufgrund des von diesen Bewegungen ausgehenden Gefahrenpotentials dringend erforderlich.

Konflikte mit Anhängern dieser Bewegungen gründen sich oftmals auf richterliche Entscheidungen, insbesondere Exekutionsverfahren. Damit diese zweifelsfrei unter „sonstigen Entscheidungen der Behörden“ gemäß Abs. 1 subsumiert werden können, sollte in den Erläuterungen auch auf richterliche Entscheidungen Bezug genommen werden. Es sollte jedenfalls zum Ausdruck gebracht werden, dass von der gegenständlichen Bestimmung sowohl Entscheidungen der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit umfasst sind.

Worauf sich die Subsidiaritätsbestimmung in Abs. 3 konkret bezieht, ist unklar und wird auch in den Erläuterungen nicht näher erklärt. Es wird vorgeschlagen, die übliche Formulierung „... wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist“ zu wählen oder in den Erläuterungen für eine diesbezügliche Klarstellung zu sorgen.

Im Übrigen wird die Aufnahme einer Qualifikation zu Abs. 1 und Abs. 2 für jene Fälle angeregt, in denen der Zweck der Bewegung darauf gerichtet ist, die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Entscheidungen der Behörden durch gefährliche Drohung oder Gewalt zu verhindern. Für diese Fälle wird für Tathandlungen nach Abs. 1 ein Strafraum bis zu 3 Jahren, für Tathandlungen nach Abs. 2 bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Die Aufnahme einer solchen Qualifikation erscheint im Hinblick auf sog. „Sheriffs“ oder sonstige in Zukunft von solchen Bewegungen zur Durchsetzung ihrer Forderungen eingesetzte Exekutivkörper erforderlich und sachlich gerechtfertigt. Als konkretes Beispiel wird auf die öffentliche Ankündigung über die Einrichtung von sog. „Sheriffs“ auf der ICCJV-Homepage (welcher als Exekutivarm zur Vollstreckung der Entscheidungen fiktiver Gerichte mit konkretem Handbuch auftritt) verwiesen. Öffentliche Auftritte solcher „Sheriffs“ sind bereits bekannt, darunter auch Vorfälle, bei denen mehrmals versucht wurde, versehen mit eigenen Abzeichen und unter Mitführung von Handfesseln und Messer in Gerichtsgebäude zu gelangen. Um möglichen Radikalisierungen dieser Bewegungen entschieden entgegen treten zu können, wird angeregt, eine entsprechende Qualifikation im Gesetz aufzunehmen.

Zu § 270 StGB:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres sollte geprüft werden, die Tathandlung nicht auf die Amtshandlung zu beschränken, sondern auf die generelle Dienstausbübung auszudehnen, da die Differenzierung, ob ein tätlicher Angriff im Rahmen einer Amtshandlung

oder etwa im Streifendienst erfolgt, sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im geplanten § 270a StGB auf die gesamte Tätigkeit abgestellt wird.

Zu § 270a StGB:

Der Regelungsvorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Anpassung der Überschrift des 19. Abschnitts („Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt“) erfolgen sollte.

Zudem wäre zu prüfen, ob nicht der Schutzbereich der Norm hinsichtlich folgender Personengruppen ausgedehnt werden sollte:

In jüngster Vergangenheit musste bedauerlicherweise festgestellt werden, dass auch Hilfs- und Rettungskräfte vermehrt tätlichen Übergriffen bei Hilfeleistungen im Rahmen von Not- und Unfällen ausgesetzt sind. Auch wenn die Hilfs- und Rettungskräfte in aller Regel nicht alleine am Ort der Hilfeleistung sind, müssen sie doch als weitgehend schutzlos angesehen werden, da die allfällige Abwehr von Angriffen nur unter Missachtung des eigentlichen Auftrages „Hilfeleistung“ möglich wäre. Hilfs- und Rettungsdienste sind jene Organisationen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Hilfeleistung in einem Katastrophen-, Not- oder Unfall berufen sind. Neben der Feuerwehr und den allgemeinen Rettungsdiensten sind dies auch etwa die Wasser-, Berg- oder Höhlenrettung. Es wird daher angeregt, tätliche Angriffe auf Organe der Hilfs- und Rettungsdienste während der Ausübung der Hilfeleistung ebenfalls unter erhöhte strafrechtliche Sanktion zu stellen.

Im Übrigen wäre es wohl auch sachlich gerechtfertigt jene privatrechtlich angestellten Personen, die für die Ordnung und Sicherheit auf Bahnhöfen bzw. im Bereich von Gleisanlagen sorgen, in den Anwendungsbereich der Norm aufzunehmen.

Ergänzende Anmerkungen:

Zu §§ 74 Abs. 1 Z 4b, 310 Abs. 2 StGB:

Die Terminologie sowie der Verweis in § 310 Abs. 2 hinsichtlich Europol sollte an die ab 1. Mai 2017 geltende Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. Nr. L 153 vom 24.05.2016 S. 53, angepasst werden.

Zu §§ 118a Abs. 2, 126 Abs. 1 Z 5, 126a Abs. 4 126b Abs. 4, 128 Abs. 1 Z 4 StGB:

Es darf der Vorschlag unterbreitet werden, „verfassungsmäßige Einrichtungen“ als Qualifikationsobjekte in die Tatbestände der §§ 118a Abs. 2, 126 Abs. 1 Z 5, 126a Abs. 4,

126b Abs. 4 und 128 Abs. 1 Z 4 StGB aufzunehmen, um eine rechtliche Gleichwertigkeit mit dem „Schutz wesentlicher Bestandteile der kritischen Infrastruktur“ herzustellen.

Zu §§ 121 Abs. 3 und 288 StGB:

Wie Sachverständige sind auch Dolmetscher zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Anders als Sachverständige unterliegen Dolmetscher allerdings nicht den Strafbestimmungen des § 121 Abs. 3 StGB und des § 288 StGB; diese beziehen sich ausdrücklich nur auf Sachverständige. Da die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit jedoch in gleichem Umfang besteht, sollte § 121 Abs. 3 StGB um eine entsprechende Strafbarkeit des Dolmetschers im Falle einer interessenverletzenden Geheimnisverletzung und § 288 StGB um eine entsprechende Strafbarkeit des Dolmetschers für vorsätzliche falsche Übersetzung erweitert werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

